

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.09.2021

Geschäftszahl

Ra 2019/16/0152

Rechtssatz

Eine Widerlegung der Standortvermutung des § 82 Abs. 8 erster Satz KFG 1967 kommt gleichermaßen und unabhängig davon in Betracht, ob das Fahrzeug überwiegend betrieblich oder privat verwendet wird.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2019160152.L03